

tive Erfordernisse der Gestaltung des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft negiert und eine destruktive Wirkung besitzt.

Indem sich der Täter durch seine strafbare Handlung in Widerspruch zu diesen oder jenen gesellschaftlichen Verhältnissen setzt, negiert und verletzt er das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Funktionieren dieser Verhältnisse. So betrachtet, erweist sich die Objektverletzung stets zugleich als Interessenverletzung.¹⁹

Die Beeinträchtigung von Rechten und Interessen der Gesellschaft und des einzelnen ist ein wesentliches Moment der Objektverletzung. Die Straftat wird deshalb ihrem materiellen Inhalt nach im Gesetz auch als *Interessenverletzung* charakterisiert (vgl. § 1 Abs. 2 StGB).²⁰

Die Verpfichtung des sozialistischen Strafrechts und sozialistischer Strafpolitik besteht daher auch darin, stets zu prüfen, welche *grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, Beziehungen und Interessen* entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung mit strafrechtlichen Mitteln *geschützt werden müssen* und bei welchen dies nicht oder *nicht mehr erforderlich* ist. Es ist ein immanenter Bestandteil der wissenschaftlichen Fundiertheit des sozialistischen Strafrechts, die gesellschaftliche Entwicklung, die sich als eine Einheit von naturwissenschaftlich-technischer, politisch-sozialer und moralisch-sittlicher darstellt, stets dahingehend zu analysieren und darauf hinzuwirken, daß das notwendig zu Schützende auch diesen grundlegenden - strafrechtlichen - Schutz erfährt. Zugleich besteht die Notwendigkeit, beständig zu prüfen, ob die einst geschaffene strafrechtliche Regelung zum Schutz bestimmter Verhältnisse, Prozesse oder Werte gesellschaftlich noch erforderlich ist oder ob dieser Schutz auch anders als mit strafrechtlichen Normen gewährleistet werden kann. Die Aufhebung der Strafbarkeit bei Homosexualität oder die neuen rechtlichen Regelungen zur Schwangerschaftsunterbrechung beweisen die objektive Begründetheit einer derartigen Aufgabe. Von besonderer Bedeutung, die stets aktuell bleiben wird, ist dies für die Frage der Kriminalstrafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsdelikten.

Im besonderen Maße ist die sozialistische Gesellschaft gehalten, die mit der stürmischen Entwicklung von Wissenschaft und Technik verbundenen politisch-sozialen, humanistischen und auch technisch-technologischen Probleme beständig dahingehend zu analysieren,

ob und inwieweit neue Schutzerfordernisse entstanden sind und gegebenenfalls in welcher Richtung grundlegend neue soziale Handlungsanforderungen, die aus der progressiven und humanen Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und damit dem sozialen und sittlichen Progreß im Sozialismus erwachsen, auch strafrechtlich abgesichert werden müssen.

Daß die - heutigen und künftigen - Existenzgrundlagen der Menschen und der Menschheit wirksam vor Angriffen jeder Art geschützt werden müssen, ist offensichtlich. Es verpflichtet das sozialistische Strafrecht nachgerade, diejenigen Schutzbereiche exakt zu bestimmen, die hierbei von entscheidender Bedeutung sind, zum Beispiel in bezug auf die natürlichen Lebensbedingungen der Menschheit (etwas unzulänglich auch „Umweltschutz“ genannt) und andere globale Probleme der Menschheit. Im Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren zum Beispiel wurde der strafrechtliche Schutz vor Mißbrauchshandlungen, Pflichtwidrigkeiten und vor jeder Form verantwortungslosen Handelns auf diesem Gebiet gesetzlich fixiert, und damit wurde ein gesellschaftlich bedeutsamer Bereich mit hoher ökonomischer Relevanz und enormer Zukunftsbedeutung zugleich zu einem - neuen - strafrechtlichen Schutzbereich.²¹

Es ist offensichtlich, daß die wissenschaftlich-technische Revolution weitere grundlegende gesellschaftliche, wissenschaftlich-technische, technologische usw. Entwicklungen zum Nutzen der Menschen hervorbringt, die vom sozialistischen Recht gefördert werden und zugleich seines konsequenten Schutzes auch im strafrechtlichen Bereich bedürfen. Die enormen Fortschritte auf dem Gebiet der Molekularbiologie und speziell der Humangenetik beispielsweise greifen tief in das gesellschaftliche Leben

19 Zur Lehre vom Objekt vgl. insbes. W. Orschenkowski, *Das Verbrechenobjekt im Strafrecht der DDR*, Leipzig 1963 (jur. Habil.schrift).

20 Vgl. dazu die Definition des Verbrechens in § 1 Abs. 3 StGB sowie die Abgrenzung der Straftaten von anderen Rechtsverletzungen in § 3 Abs. 1 StGB.

21 Vgl. dazu §§ 11, 12 und 13 des Atomenergiewetzes der DDR vom 14. 12. 1983, GBl. I 1983 Nr. 34 S. 325.